

Schulen

Nr. 44 - 5204.01

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 29. Juli 2014

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2014 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2014- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 29. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 1444.01 c

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"

Bekanntmachung

Die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (GVBl 1994, S. 881) zu einem Zweckverband zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" zusammengeschlossen (OFRABI 11/2009,

S. 149 ff.). Der Zweckverband hat nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die in der Anlage beigefügten sechs Karten sind Bestandteil der Änderungssatzung.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird hiermit der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. August 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 6/2013 S. 66 f.), wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Umfang des von dem Naturschutzgroßprojekt betroffenen Gebietes ist aus den als Anlage beige-fügten sechs Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. In der Phase I des Naturschutzgroßprojektes wurde in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. In der Phase II erfolgt die konkrete Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan einvernehmlich festgelegten Maßnahmen.

(2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung des Projektes. Er stimmt die Maßnahmen unter den Verbandsmitgliedern ab.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten, der Aufsichtsbehörde, dem bzw. den Projektmanager(n) sowie den am Projekt beteiligten Naturschutzverbänden und den beteiligten Bauernverbänden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der bzw. die Projektmanager sowie die am Projekt beteiligten Naturschutzverbände und die beteiligten Bauernverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut

Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Vergabe von Werkverträgen,
- b) Einstellung bzw. Beauftragung von einem oder mehreren Projektmanager(n),
- c) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit den an dem Projekt zu beteiligenden Naturschutzverbänden,
- f) Flächenankauf und Abschluss langfristiger Pachtverträge.

§ 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Beschlüsse über die Höhe der Umlage und über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Einstimmigkeit, Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Es wird offen abgestimmt.

§ 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Dem bzw. den Projektmanager(n) obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Ko-

ordinierung des Projekts. Sie unterstützen den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,
- c) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- d) die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes in der Phase II, sofern die Entscheidung nicht der Verbandsversammlung übertragen ist,
- e) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 14 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 14 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Darüber hinaus wird in Bayern und Thüringen jeweils ein für das Gebiet des Bundeslandes zuständiges Flächenmanagementgremium eingerichtet, das der Verbandsversammlung eine Empfehlung für den Erwerb und die langfristige Pacht von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch den Zweckverband ausspricht.

§ 14 Abs. 4 und 5 werden neu eingefügt und erhalten folgenden Wortlaut:

(4) Die Flächenmanagementgremien sind paritätisch besetzt aus Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Im Einzelnen besteht das Thüringer Flächenmanagementgremium neben den drei Vertretern des Naturschutzes (Untere Naturschutzbehörden Hildburghausen und Sonneberg sowie ein Vertreter des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter der Kreisbauernverbände Sonneberg und Hildburghausen sowie einem Vertreter des Landwirtschaftsamts Hildburghausen. Beratendes Mitglied ist das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Meinigen. Das Bayerische Flächenmanagementgremium besteht neben den drei Vertretern des Naturschutzes (Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde Coburg bzw. Kronach sowie ein Vertreter des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes Coburg und Kronach sowie einem Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg. Beratendes Mitglied ist das Amt für Ländli-

che Entwicklung Oberfranken. In jedem der beiden Flächenmanagementgremien kann außerdem ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes aus dem Nachbarbundesland als Beobachter teilnehmen. Die Flächenmanagementgremien entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beratungsergebnisse der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und des Flächenmanagementgremiums sind jeweils über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 16 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z.B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz, des Freistaates Thüringen und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird auf die Landkreis-Verbandsglieder entsprechend dem Verhältnis des in ihrem Hoheitsgebiet geplanten Gesamtmaßnahmensatzes (Flächenerwerb, langfristige Pacht, Ausgleichszahlungen, biotopeinrichtende und -lenkende Maßnahmen, investive Maßnahmen), wie er dem Bewilligungsbescheid der Förderbehörden für die Phase II des Naturschutzgroßprojekts entsprechend seiner Aufschlüsselung im Förderantrag zu entnehmen ist, aufgeteilt. Für den Fall, dass der geplante Maßnahmensatz vom tatsächlichen abweicht, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushalts für das Folgejahr.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 17 erhält folgenden Wortlaut:

§ 17 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Zweckverbandsglieders. Darüber hinaus können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 18 erhält folgenden Wortlaut:

§ 18 Kassengeschäfte

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden ab dem 1. September 2014 von der Kreiskasse des Landkreises Coburg geführt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Kassengeschäfte des Zweckverbandes im Rahmen der örtlichen Kassenprüfung der Kreiskasse mit einzubeziehen.

§ 19 erhält folgenden Wortlaut:

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20 erhält folgenden Wortlaut:

§ 20 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 21 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Für den Fall seiner Auflösung gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung ist der Zweckverband im Verhältnis der jeweils gültigen Kostenverteilung gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung auseinanderzusetzen. Dies umfasst neben den satzungsmäßigen Verbandsgliedern auch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., soweit sie den Zweckverband entsprechend finanziell unterstützt haben.

§ 22 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird die Satzung des Zweckverbandes vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 6/2013 S. 66 f.), ergänzt.

§ 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coburg, 31. Juli 2014

Michael B u s c h

Landrat des Landkreises Coburg

Coburg, 31. Juli 2014

Oswald M a r r

Landrat des Landkreises Kronach

Coburg, 31. Juli 2014

Thomas M ü l l e r

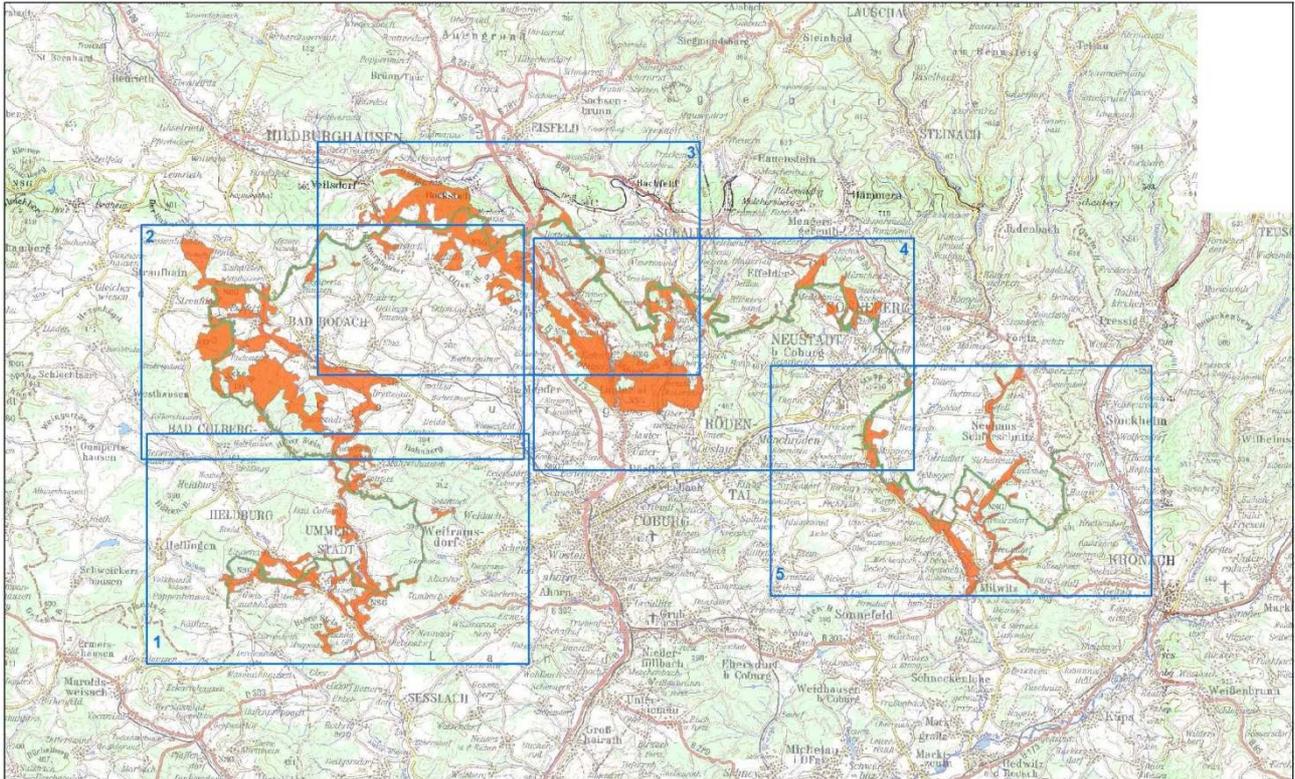
Landrat des Landkreises Hildburghausen

Coburg, 31. Juli 2014

Christine Z i t z m a n n

Landrätin des Landkreises Sonneberg

Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal



Legende

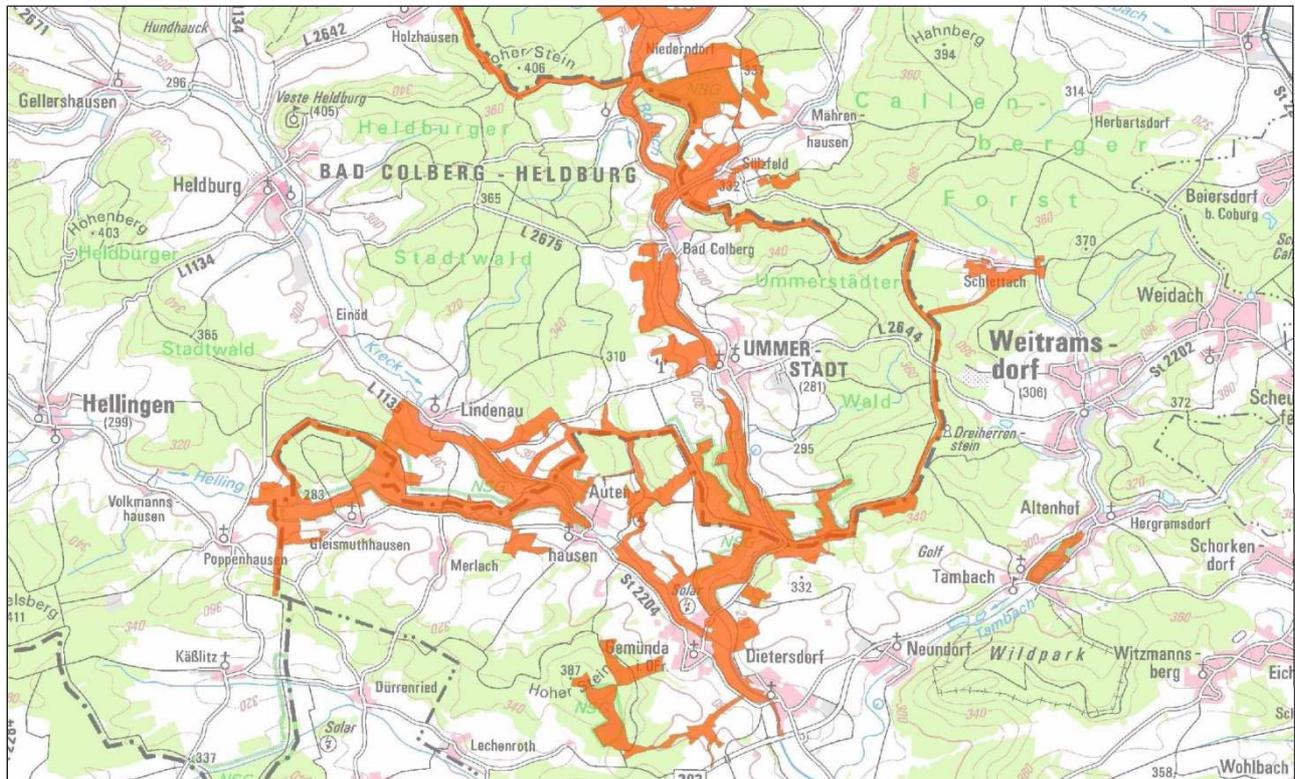
- Kartenblattschnitt
- Grünes Band
- Kerngebiet

0 1,5 3 6 Kilometer

Karte: Kerngebiet

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

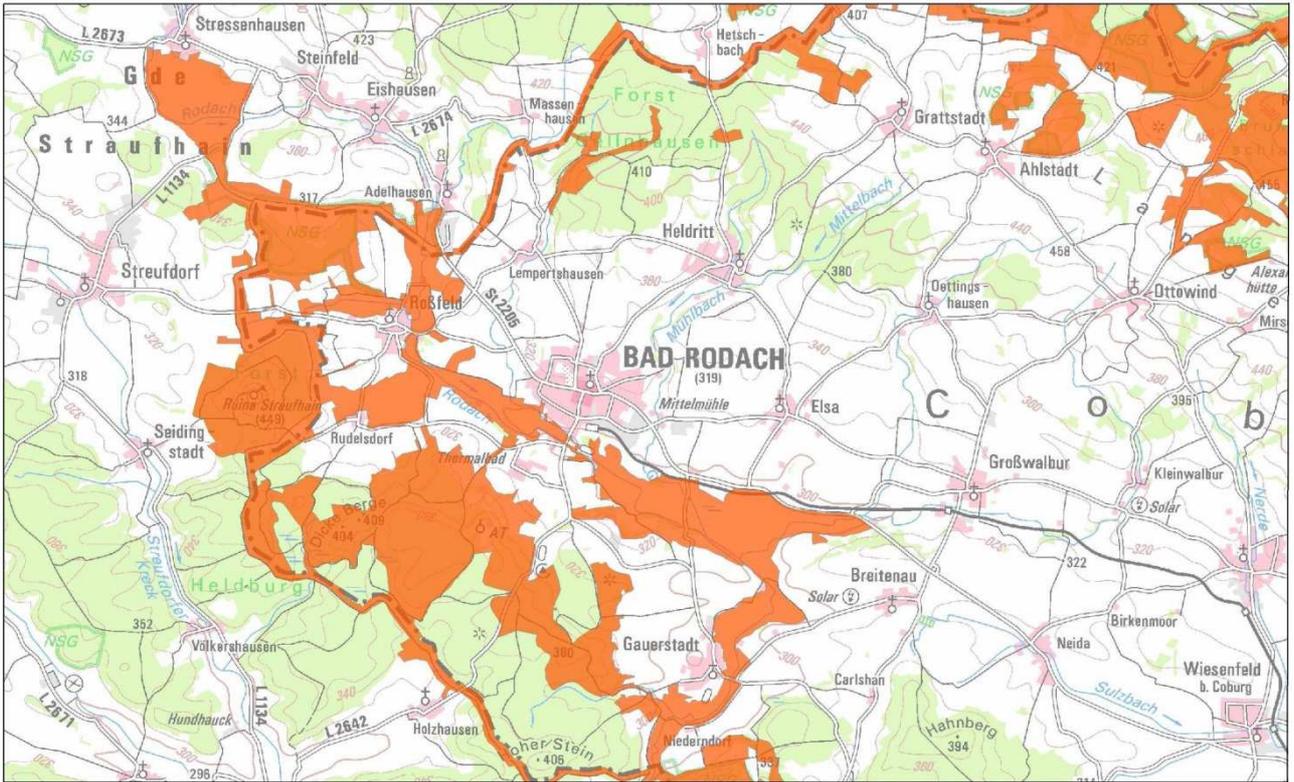
- Kerngebiet

0 0,5 1 2 Kilometer

Karte: Kerngebiet (Teil 1)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

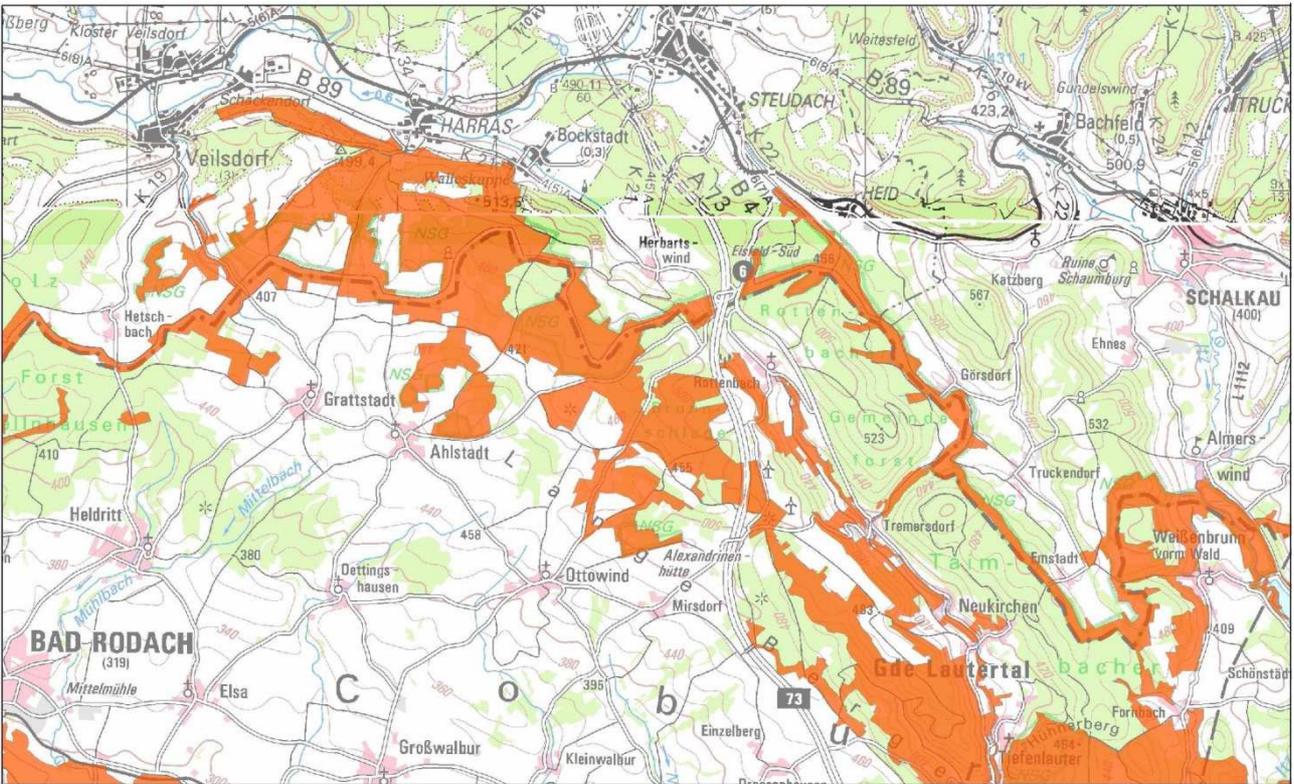
0 0,5 1 2 Kilometer

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 2)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

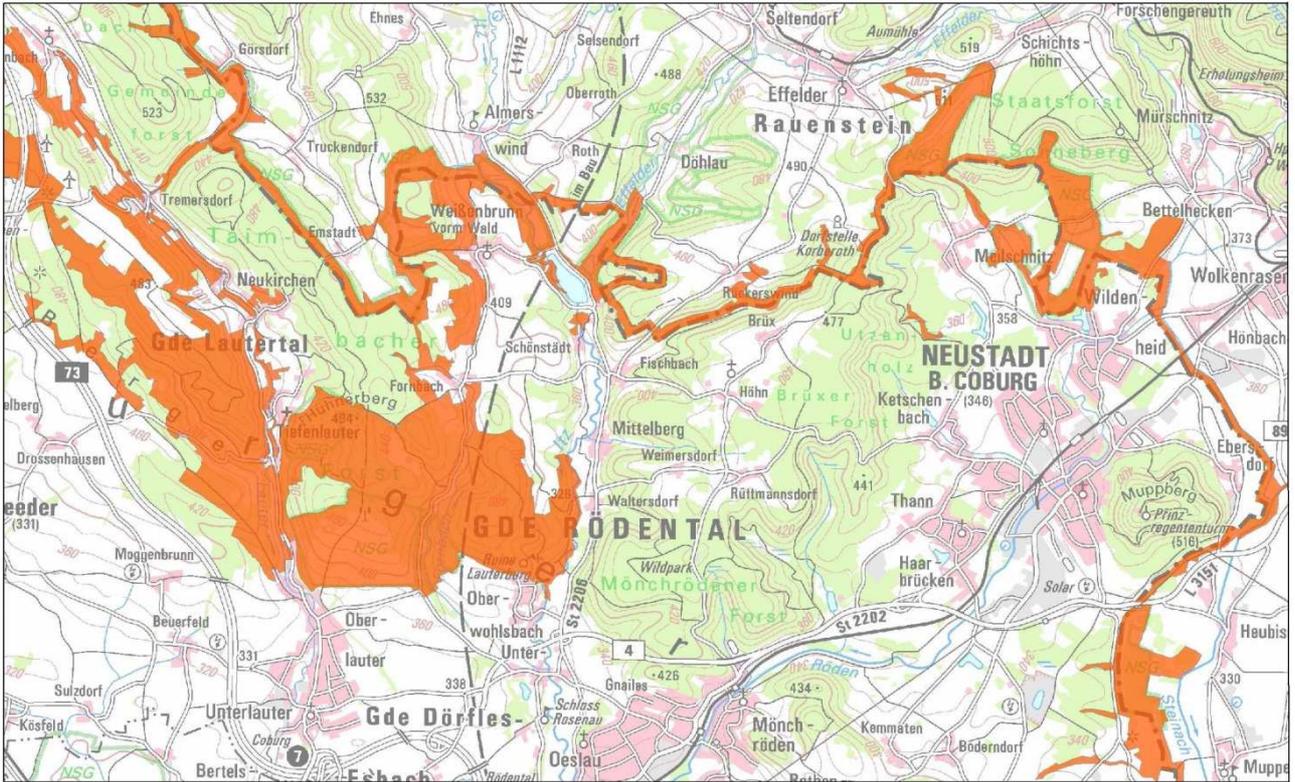
0 0,5 1 2 Kilometer

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 3)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

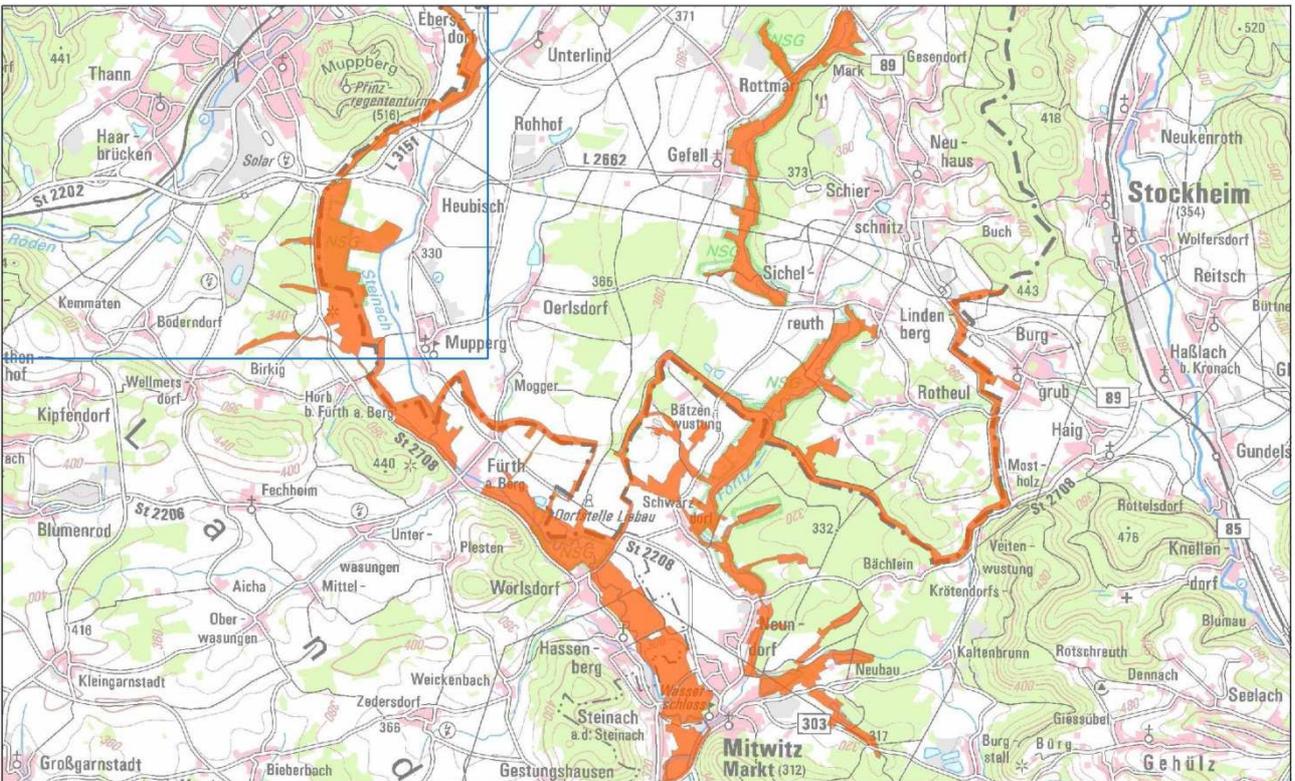
0 0,5 1 2 Kilometer

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 4)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

0 0,5 1 2 Kilometer

Kartenblattschnitt

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 5)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014